

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Petershagen

vom 08.12.2025

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Petershagen
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für
das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen
Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die
nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Petershagen, Maaslingen, Meßlingen und Südfelde und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
	Erdbestattung		
a)	Tot- und Fehlgeburten	25	240,00
b)	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	240,00
c)	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	675,50
d)	Urnенbeisetzung	30	541,50
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. beschrifteter Grabplatte	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	30	3.178,50
b)	Urnensetzung	30	1.604,00
(3)	Wahlgrabstätten	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	675,50
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		22,50
c)	Urnensetzung je Grab	30	541,50
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		18,00
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab / zuzüglich beschrifteter Grabplatte	30	2.430,00
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		69,50
c)	Urnensetzung am Baum inkl. Grabplatte je Grab / zuzüglich Beschriftung	30	2.195,00
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum je Grab und Jahr		55,00

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr	Gebühr/Euro
	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a. Personalkosten b. Verbrauchskosten c. Unterhaltungskosten	14,90

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		69,60
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		69,60
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		560,00
	d) Urnenbeisetzung		210,00
(2)	Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
	a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration		366,00
	b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration		366,00
	c) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag		144,20
	d) Pro Sargträger / Begleitperson		30,00
	e) Einheitlich beschriftete Grabplatte gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Abs 4a Friedhofsgebührensatzung		385,00
	f) Einheitliche Beschriftung gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Abs 4c Friedhofsgebührensatzung		255,00

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		620,20
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		620,20
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.607,60
	d) Urnenbeisetzung		459,50
(2)	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		620,20
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		620,20
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.607,60
	d) Urnenbeisetzung		459,50
(3)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		550,60
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		550,60
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.050,60
	d) Urnenbeisetzung		250,60

		Gebühr/Euro
(4)	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	69,60
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	69,60
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	557,00
	d) Urnenbeisetzung	208,90

§ 8 Sonstige Gebühren

		Gebühr/Euro
(1)	a) stehenden Grabmalen	45,00
	b) liegenden Grabmalen, Holzkreuzen, sonstigen baulichen Anlagen	33,50
	c) einer Grabeinfassung	17,00
(2)	Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr	1,00
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	17,00
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	25,30
(5)	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	25,30
(6)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	25,30
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts	
	a) Erdbestattungen je Grab und Jahr	32,00
	b) Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	9,00

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.08.2019 in der Fassung vom 10.11.2025.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.08.2019 in der Fassung vom 10.11.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2022 außer Kraft.

Petershagen den, 08.12.2025



Die Friedhofsträgerin

Björn Oberholz D. Brink U. Jahn



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen
vom 8. Dezember 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Januar 2029 erteilt.

Bielefeld, 15. Januar 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-4219

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 21. Januar 2026

Bezirksregierung

Im Auftrag



S. Seewald